



Vereinbarung über die Grundsätze einer Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Sozialen Dialogs

zwischen

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) – Hauptvorstand –
Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt a. M.

vertreten durch Ulrich Thöne und Ilse Schaad

und

dem Verband Bildung und Erziehung (VBE) – Bundesvorstand -
Behrenstraße 23-24, 10117 Berlin

vertreten durch Udo Beckmann und Rolf Busch

Präambel

Aus Anlass der Gründung eines gemeinsamen Komitees der Gewerkschaftsvertreter der europäischen Bildung (ETUCE) und der Arbeitgeber (EFEE) gründen GEW und VBE eine deutsche Arbeitsgruppe der Bildungsinternationale. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verfolgen die GEW und der VBE das Ziel,

- im Rahmen des Europäischen Sozialen Dialogs (ESD) innerhalb der gemeinsamen Kommission EFEE und ETUCE einheitlich zu agieren,
- die Vertretung der deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bildungsbereich in der gemeinsamen Kommission von EFEE und ETUCE wahrzunehmen.

GEW und VBE verpflichten sich, im Rahmen des ESD zu kooperieren und ihre gemeinsamen Ziele gegenüber Presse und Medien einheitlich zu vertreten.

Im Rahmen des ESD hat Deutschland in diesem Komitee nur eine Stimme. Mit dieser Vereinbarung regeln GEW und VBE untereinander die Wahrnehmung dieses Stimmrechtes für die Interessensvertretung der Mitglieder beider Organisationen.

§ 1

(1) Die Partner dieser Vereinbarung bilden unter Beachtung der jeweiligen Satzungen von GEW und VBE eine Koordinierungskommission.

(2) Aufgabe dieser Koordinierungskommission ist die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung über die konkreten Ziele und Vorgehensweisen im Rahmen der Arbeit der Kommission ETUCE.

(3) Ziel ist, die einheitliche Interessensvertretung ihrer Mitglieder zu gewährleisten.

(4) Die Koordinierungskommission der Arbeitsgemeinschaft besteht aus Abgesandten der Partner dieser Vereinbarung. Die Anzahl der Abgesandten orientiert sich an der Mitgliederzahl von GEW und VBE.

Die GEW stellt vier,
der VBE stellt drei Abgesandte
in die Koordinierungskommission.

Die Abgesandten werden für einen Zeitraum von zwei Jahren benannt.

(5) Die Abgesandten und eine gleiche Anzahl stellvertretender Abgesandter werden vom geschäftsführenden Hauptvorstand der GEW bzw. vom Bundesvorstand des VBE benannt. Die zuständigen Gremien können ihre eigenen Abgesandten aus wichtigem Grund abberufen.

(6) Aus dem Kreis der Abgesandten der Koordinierungskommission wird ein/e Sprecher/in sowie ein/e Stellvertreter/in auf Vorschlag der jeweils im entsprechenden Jahr mit der Geschäftsführung beauftragten Organisation gewählt. Diese Funktion in der Koordinierungskommission wechselt in einem Zeitraum von einem Jahr und erfolgt alternierend in folgendem Rhythmus:

GEW
VBE
GEW
GEW
VBE
GEW
VBE

(7) Die/der Sprecher/in bzw. deren Stellvertreter/in fungieren als Vertreter/in der Partner dieser Vereinbarung im Europäischen Sozialen Dialog. Die Partner erteilen sich in Bezug auf die nach außen gerichtete Vertretung Vollmacht.

§ 2

(1) Bei der Entscheidungsfindung in der Koordinierungskommission gilt das Konsensprinzip.

(2) Die Abgesandten der Partner dieser Vereinbarung verpflichten sich, die Ergebnisse und Entscheidungen aus der Koordinierungskommission in den zuständigen Gremien ihrer Mitgliedsgewerkschaft unverzüglich bekannt zu machen. Die zuständigen Gremien der Partner dieser Vereinbarung sichern zu, dass sie die in der Koordinierungskommission getroffenen Entscheidungen in den Grenzen und nach Maßgabe ihrer Verbandsregeln mittragen werden.

§ 3

(1) GEW und VBE sind sich darüber einig, dass sich die Interessensvertretung im Rahmen des Europäischen Sozialen Dialogs auf alle Mitglieder ihrer Organisationen, unabhängig von ihrem Status, beziehen.

(2) Der/die Sprecher/in vertritt die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des Europäischen Sozialen Dialogs.

In Verhandlungen vertritt der/die Sprecher/in oder ein/e von der Koordinierungskommission gesondert benannte/r Verhandlungsführer/in die Arbeitsgruppe.

(3) Über Forderungen und Aktionen im Zusammenhang mit dem Europäischen Sozialen Dialog erfolgt zwischen den Partnern dieser Vereinbarung jeweils eine interne Abstimmung.

(4) Die vorliegende Vereinbarung hat keinen Einfluss auf andere und weitere Vereinbarungen oder Mitgliedschaften mit anderen Organisationen jeglicher Art.

§ 4

(1) GEW und VBE stellen sich wechselseitig von jeder Haftung für ihr Handeln im Rahmen dieser Vereinbarung frei. Sofern Ansprüche von Mitgliedern der jeweiligen Organisation geltend gemacht werden, haftet jede Organisation gegenüber ihren Mitgliedern.

(2) Die Freistellung soll auch dann gelten, wenn Mitglieder von GEW und VBE oder Dritten einen Partner dieser Vereinbarung in Anspruch nehmen.

(3) Die Verantwortlichkeit wird in Haftungsfällen für den eigenen Zuständigkeitsbereich nicht zu Lasten des anderen Partners in Zweifel gezogen.

§ 5

(1) Die Zusammenarbeit kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gegenüber dem anderen Mitglied der Vereinbarung gekündigt werden.

(2) Bei laufenden Aktionen oder Beratungen oder Verhandlungen wird die Einstellung der Zusammenarbeit erst nach deren Abschluss wirksam.

§ 6

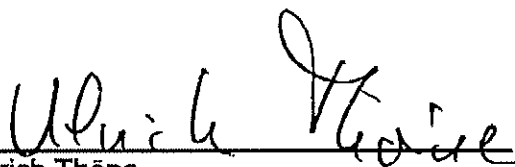
(1) Die Kosten für die institutionelle Arbeit im Rahmen des Europäischen Sozialen Dialogs werden, sofern keine Kostentragungspflicht der Europäischen Union besteht, jeweils zur Hälfte getragen.

(2) Die jeweilige Geschäftsstelle wird bei der Organisation eingerichtet, die im jeweiligen Jahr die Sprecher/innen-Funktion inne hat. In diesem Jahr trägt die zuständige Organisation die jeweiligen Geschäftsstellenkosten.


(3) Für Kosten, die durch Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfasst werden (z. B. für gemeinsame Publikationen oder gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit), wird jeweils eine gesonderte Kostenentscheidung in der Koordinierungskommission getroffen.

§ 7

Die Vereinbarung tritt am 12. März 2010 in Kraft.


 Ulrich Thöne
 Vorsitzender GEW


 Udo Beckmann
 Bundesvorsitzender VBE


 Ilse Schaad
 Geschäftsführendes
 Vorstandsmitglied GEW


 Rolf Busch
 1. stellvertretender Bundesvorsitzender VBE

Kassel, 12. März 2010



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
 Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt a. M.
 ☎ 069-789 73-0
 ☎ 069-789 73-102



Verband Bildung und Erziehung (VBE)
 Behrenstraße 23-24, 10117 Berlin
 ☎ 030-726 19 66-0
 ☎ 030-726 19 66-19